

Anlage - Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren: „[Lieferung Feuerwehrhelme Amtsgebiet](#)“ verarbeitet das Amt Odervorland_Daten entsprechend der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Verantwortlichen:

Verantwortliche Stelle:

Name: Amt Odervorland
 Anschrift: Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
 Telefon: 033607-897-10
 E-Mail-Adresse: amt-odervorland@t-online.de
 Internetadresse: www.amt-odervorland.de

Verantwortliche

Fachabteilung: Fördermittel/ Vergabe
 Ansprechpartner: Barbara Fadranski
 Anschrift: wie oben
 Telefon: 033607-89752
 E-Mail-Adresse: barbara.fadranski@amt-odervorland.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Name: Herr Meyer
 Anschrift: Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
 Telefon: 033607-89710
 E-Mail-Adresse: info@amt-odervorland.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3a) Zweck der Verarbeitung: (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)

Durchführung eines Vergabeverfahrens gem. §30 KomHKV Bbg
 Durchführung der Kontrollpflichten zur Einhaltung der Mindestanforderungen gem. BbgVergabeG

3b) Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO, ggfl. Art. 6 Abs.2 DSGVO i.V.m § 30 KomHKV Bbg Bzw. § 97 GWB, § 5 Abs.1 BbgDSG

Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	☒ Personalien (inkl. Adress- und Kontaktdaten) ☒ Daten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit sowie zur Aus- und Weiterbildung ☒ Lohnbescheinigungen u.a. von Mitarbeitern ☒ Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldentscheidungen (bei Aufträgen ab 30.000 € wird eine Auskunft aus dem GZR über den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter eingeholt) Rechtsgrundlagen: § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Auskunft GZR), § 10 Absatz 3 und § 9 des BbgVergabeG (Lohnbescheinigungen, Meldungen über Verstößen gegen BbgVergabeG); § 150a GewO (Auskunft aus dem GZR), § 46 und § 30 UVgO, § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 VOB/A, § 134 GWB, § 39 VgV (Bieterauskünfte)
Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)	☒ intern (Zugriffsberechtigte) Abteilung/ Funktion Vergabestelle, Fachamt, Amtsdirektorin, Rechnungsprüfung ☒ extern Empfängerkategorie

	Ingenieur-, Architekten- und Planungsbüros, Mitglieder des Amtsausschusses, Ministerium f. Wirtschaft und Energie Bbg Ref. 42, Bundesamt für Justiz, Bieter im Rahmen der gesetzl. Bieterauskunft, Amt für Veröffentlichungen der EU
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)	Gem. VV-LHO zu § 70 i.V. m. § 37 Abs. 3 KomHKV Bbg i.d.R 10 Jahre, bei EU-Verfahren gem. § 8 Abs. 4 VgV bis zum Ende der Vertragslaufzeit aber mindestens 3 Jahre bzw. gem Art. 6 Abs 1. S.1 lit.c DSGVO aufgrund steuer-, handels-oder fördermittelrechtlicher Aufbewahrungs-und Dokumentationspflichten

4. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i.S.v. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes meldet die Vergabestelle der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Absatz 2 und §§ 8 sowie 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Die Vergabestelle fragt bei der v. g. Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle. Nach § 46 Absatz 1 der Unterschwellenvergabeordnung teilt die Vergabestelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

Die Vergabestelle informiert nach § 30 Absatz 1 der Unterschwellenvergabeordnung nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg. Diese Information enthält mindestens auch den Namen des beauftragten Unternehmens. Soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 55, 70 bis 72 und 75 bis 80 Landeshaushaltsordnung Brandenburg sowie ggf. nach der europäischen Haushaltsordnung).

6. Rechte der betroffenen Person:

Recht auf Auskunft:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art.15 DSGVO).

Recht auf Berichtigung:

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden (Art.16 DSGVO).

Recht auf Löschung:

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung, (Art.17 DSGVO).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen (Art.18 DSGVO).

Recht auf Widerspruch:

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (Art.7 DSGVO).

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§ 55 Landeshaushaltsordnung Brandenburg, §§ 3, 6 Unterschwellenvergabeordnung, § 37 Beamtenstatusgesetz Brandenburg, §§ 1, 2 Verpflichtungsgesetz, §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, §§ 5, 8 Vergabeverordnung).

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unter www.olg.brandenburg.de sowie dem offiziellen Internetauftritt der „Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht“ unter <https://www.la-da.brandenburg.de> entnehmen.